

Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg – Stand 09 / 2024

Die Merkblätter geben in Kurzform einen Überblick über die jeweiligen Fördermaßnahmen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen unterstützend der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung der Behörden und damit der Etablierung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.

Verbindlich ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrgefahrenversicherungen für landwirtschaftliche Kulturen in dem Land Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg (RL-MGV-NI/HB/HH). Für weitere Konkretisierungen oder Modifizierungen, die bei der Auslegung ermessenslenkender Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen sind, wird auf die FAQ verwiesen.



Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg – Stand 09 / 2024

Bezeichnung der Fördermaßnahme: Mehrgefahrenversicherungen für landwirtschaftliche Kulturen (MGV)			
Antragsberechtigt: landwirtschaftliche Unternehmen, welche die Anforderungen des aktiven Betriebsinhabers erfüllen. Der Betriebssitz des Unternehmens muss in Niedersachsen, Bremen oder Hamburg sein.	Ausgestaltung: Schadens- und Indexversicherungen für in Niedersachsen, Bremen und Hamburg gelegene Flächen im Ackerbau, Grünland, Beeren-, Kern- und Steinobst sowie Möhren und Zwiebeln	Fördersatz:	bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten
Beantragung: Jährlich bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle		In vier Schritten zur Förderung:	
Wesentliche Fördervoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> – förderfähige Kulturen sind der <u>Anlage 1</u> zu entnehmen – Neuverträge, die für ein oder mehrere Jahre geschlossen werden (mit Antrag auf Teilnahme muss ein Angebot eingereicht werden) – gilt nur für Verträge mit Versicherungsunternehmen, die zuvor eine Rahmenvereinbarung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgeschlossen haben (siehe <u>Anlage 2</u>) – Versicherungsvertrag muss einen Selbstbehalt von mindestens 20 Prozent-Punkten der Schadensquote sowie eine Maximalentschädigung von höchstens 80 Prozent der Versicherungssumme enthalten – versicherte Mindestfläche je Betrieb und Jahr beträgt 1,0 Hektar – es ist in jedem Jahr ein Sammelantrag mit der AGRARFÖRDERUNG NIEDERSACHSEN DIGITAL (ANDI) zu stellen – eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig – die Versicherungssumme ist jährlich zu entrichten – erfolgreiche Teilnahme am Priorisierungsverfahren (s.u., Vorliegen eines Zusicherungsbescheids) 		1. Versicherungsangebot einholen 2. Antrag auf Teilnahme noch bis 30.09.2024, dann wieder im Mai 2025 für die Ernte 2026 Der Antrag auf Teilnahme ist notwendig, weil erst im Nachgang die Versicherungsverträge abgeschlossen werden können.	
Priorisierungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> – mit Antrag auf Teilnahme werden die auf dem Betrieb laut Sammelantrag durchzuführenden Maßnahmen (siehe <u>Anlage 4</u>) bepunktet und gewichtet – Zusicherung der Teilnahme erfolgt in absteigender Reihenfolge der erreichten Punktsomme – bei Vorliegen der Voraussetzungen und erfolgreichem Priorisierungsverfahren ergeht ein Zusicherungsbescheid für die im Angebot vermerkte Vertragslaufzeit, längstens bis 2029 – bei mehrjährigen Verträgen ist mindestens eine der für das Priorisierungsverfahren relevanten Maßnahmen jährlich einzuhalten und deren Einhaltung nachzuweisen 		3. Priorisierungsverfahren Alle Betriebe, die Maßnahmen gemäß Anlage 4 mindestens seit 2024 umsetzen, generieren Punkte im Priorisierungsverfahren.	
		4. Förderung beantragen, erstmalig im Mai 2025 und dann jährlich Wichtige Voraussetzung: Zusicherungsbescheid Die Förderung wird auf Grundlage des abgeschlossenen Versicherungsvertrages beantragt.	

Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg – Stand 09 / 2024

Anlage 1: Förderfähige Kulturen

Kulturgruppe	förderfähig	Ausnahmen (nicht förderfähig)
Getreide	alle Nutzungen	
Leguminosen	alle Nutzungen	
Leg-Mischungen	alle Nutzungen	
Ölsaaten	alle Nutzungen	
Ackerfutter	alle Nutzungen	
Hackfrüchte	alle Nutzungen	
Energiepflanzen	alle Nutzungen	
Gemüse	Zwiebeln, Möhren	restliche Nutzungen nicht förderfähig
Mischkultur	mit Ausnahmen	Rollrasen, Wildäsuungsfläche, Gründüngung im Hauptfruchtanbau
Andere Handelsgewächse	Hanf, Erdbeeren, Brennnesseln	restliche Nutzungen nicht förderfähig
Dauergrünland	alle Nutzungen	
Dauerkulturen	mit Ausnahmen	Niederwald mit Kurzumtrieb, Rhabarber, Spargel, Rosen, Trüffel
Nicht förderfähig sind Brachen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen.		

Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg – Stand 09 / 2024

Anlage 2:

Versicherungsunternehmen,
die einen Rahmenvertrag
mit dem ML abgeschlossen
haben

Allianz Agrar AG

Königinstraße 19
80539 München

Internet: <https://www.allianzagrار.de/>

Hagelgilde VVaG

Zur Seewiese 2
23701 Süsel

Internet: <https://www.hagelgilde.de/>

VGH Versicherungen

Schiffgraben 4
30159 Hannover

Internet: <https://www.vgh.de/content/landwirte/>

Vereinigte Hagelversicherung VVaG

Wilhelmstraße 25
35392 Gießen

Internet: <https://vereinigte-hagel.net/de/>

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.

Platz der Mecklenburgischen 1
30625 Hannover

Internet: <https://www.mecklenburgische.de/>

Versicherungskammer Bayern

Maximilianstraße 53
80530 München

Internet: www.versicherungskammer-bayern.de

Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg – Stand 09 / 2024

Anlage 3: Hektarhöchstbeträge

Kulturgruppe	Versicherter Höchsthektarwert (EUR)
Getreide	5.000
Leguminosen	5.000
Leg-Mischungen	5.000
Ölsaaten	5.000
Ackerfutter	5.000
Hackfrüchte	15.000
Energiepflanzen	5.000
Mischkultur	5.000
Andere Handelsgewächse	30.000
Dauergrünland	5.000
Dauerkulturen	30.000
Gemüse (nur Möhren und Zwiebeln)	15.000

Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg – Stand 09 / 2024

Anlage 4: Punktwerte

Öko-Regelungen (ÖR)	Punkte
ÖR 1 – Bereitstellung von Biodiversitätsflächen	
ÖR 1a – Bereitstellung von Brachflächen über die Anforderungen von GLÖZ 8 hinaus	
– für den ersten bereitgestellten Hektar Ackerland	8
– bis maximal 2 % pro Prozentpunkt	5
– 2–6 % pro Prozentpunkt	3
ÖR 1c – Anlage von Blühflächen und -streifen in Dauerkulturen	
≥ 10 Arten aus Gruppe A	20
ÖR 1d – Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland	
– ≤ 1 % pro Prozentpunkt	2
– > 1–3 % pro Prozentpunkt	2
– > 3–6 % pro Prozentpunkt	2
ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen	
mindestens fünf Hauptfruchtkulturen 10–30 % je Kultur	20
ÖR 3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung auf Acker- und Dauergrünland	
2–35 % Gehölzstreifen an der Acker- oder Dauergrünlandfläche, 3–25 m breit, mindestens zwei Streifen	50
ÖR 4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes	
0,3–1,4 RGV/ha	20
ÖR 5 – ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	
mindestens vier Pflanzen aus der Liste mit 20 regionaltypischen Kennarten	10
ÖR 6 – Verzicht auf Pflanzenschutz	
Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	10

Die Anforderungen an die Öko-Regelungen richten sich nach den Verpflichtungen der GAPDZV. Die Punktwertberechnung wird entsprechend der Zielsetzung des Priorisierungsverfahrens (Nummer 6.3) an die GAPDZV angepasst.

AUKM Niedersachsen und Bremen,
(HH) = wird auch in Hamburg angeboten

BV 1 – ökologischer Landbau (HH)	10
AN 1 – Anbau mehrjähriger Wildpflanzen	40
AN 2 – extensiver Getreideanbau (HH)	10
AN 3 – dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland	20
BF 8 – Anlage von Hecken	20
BK 1 – moorschonender Einstau (HH)	20
GN 1 – nachhaltige Grünlandnutzung	10
GN 2 – nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	20
GN 3 – Weidenutzung in Hanglagen	10
GN 4 – zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten	20
GN 5 – artenreiches Grünland (HH)	15

klimaresiliente Kulturen und Anbausysteme

klimaresiliente Kulturen Rispenhirse, Kolbenhirse, Sorghumhirse, Quinoa, Soja, Kichererbse, Sonnenblume, Süßkartoffel, Buchweizen, Durchwachsene Silphie, Sudangras, Switchgras, Miscanthus, Riesenweizengras, Wickroggen (winterhartes Gemenge)	40
---	----

zusätzliche Kriterien für Dauerkulturen

Bewässerungsteiche 350 m³ pro ha	15
geschützter Anbau	20
Hecke/Windschutz 1 m Hecke pro 50 m² Fläche	10
Tropfbewässerung	30
Über-/Unterkronenberegnung	15